

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis
vierteljährlich 40 Pfg., durch die Post
50 Pfg. — Einzelne Nummern 6 Pfg.

Insertions-Gebühren
8 Pfennige für die Spalten-Zeile
(Bourgeois) oder deren Raum.

Frankensteiner Kreis-Blatt.

Ausgegeben Sonnabend, den 20. Mai.

Insertate

sind bis Dienstag und Freitag
Vormittags 10 Uhr in der
Buch- und Papierhandlung
von S. Sontky abzugeben.

Abonnements

werden ebendasselbst angenommen.

Tarif

für die

von der Irren-Verwaltung für die Überführung von Kranken in die Irren-Heilanstalt zu erstattenden Transportkosten.

(Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau
1893 Seite 140, zu Liegnitz Seite 153, zu
Oppeln Seite 108.)

1. Der Ersatz der Transportkosten findet
nur bei Transporten in die Heilanstalt und nur
dann statt, wenn:

a. bei der ärztlichen Untersuchung sich heraus-
gestellt hat, daß der Zustand des Kranken der
statutarischen Bedingungen für die Aufnahme in
die Heilanstalt vollkommen entspricht, und

b. weder die ärztliche Untersuchung, noch die
Anmeldung des Kranken länger als 10, bezw. 5
Tage verzögert ist, und

c. die Einlieferung des Kranken spätestens
am 10. Tage nach bewirkter Einberufung be-
merkt wird. Ausnahmeweise in besonderen
Fällen kann der Landeshauptmann, auch wenn
die bei b und c vorgeschriebenen Fristen nicht
innegehalten worden sind, den Ersatz der Trans-
portkosten anordnen.

2. Darüber, ob der Transport per Eisenbahn
oder mittelst besonderer Fuhre bewirkt werden
soll, desgleichen darüber, ob eine oder zwei Per-
sonen zur Begleitung des Kranken mitzugeben
sind, entscheidet die absendende Behörde.

Für mehr als zwei Transporteure findet
keine Vergütung statt.

3. An Fuhrkosten werden vergütet nach Ab-
zug des Betrages der von der Staats-Eisenbahn-
Verwaltung im einzelnen Falle gewährten Fahr-
preismäßigung.*)

A. Bei Fahrten auf der Eisenbahn und auf Dampfschiffen:

a. für den Kranken 4 Pfennige für das Kilo-
meter des Hinweges,

b. für jeden Transporteur 4 Pfennige für das
Kilometer des Hin- und Rückweges.

B. Bei Reisen auf Landwegen.

a. wenn zum Transport eine besondere Fuhre
gemietet worden ist, 40 Pfennige für jedes
Kilometer der Entfernung bis zur Eisenbahn
resp. bis zur Anstalt.

In diesem Satz ist die Vergütung für die
Rückreise der Transporteure mit einbegriffen;

b. wenn zum Transport die Personierpost
oder ein Omnibus benutzt ist, das tarifmäßige
Fahrgeld für den Kranken hin u. für die Trans-
porteur hin und zurück.

Die Vergütung wird nach Kilometern be-
rechnet.

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, die

*) Die Entfernung bis zur nächsten Eisen-
bahn-Station oder, sofern der Transport auf
dem Landwege geschieht, die Entfernung bis zur
Anstalt ist von der absendenden Behörde amtlich
zu bescheinigen.

wirklich entstandenen Fuhrkosten zu erstatten, wenn
dieselben die tarifmäßigen Kosten erweislich über-
stiegen haben.

4. An Zehrungskosten incl. Transportlohn
werden vergütet:

a. für den Kranken 1,50 Mk. täglich,

b. " Transporteur . . . 2,50 "

Die Vergütung wird für jeden angefangenen
Tag berechnet. Auf die zur Rückreise der Trans-
porteur erforderliche Zeit ist dabei Rücksicht zu
nehmen. Unnötiger Aufenthalt auf der Hin-
und Rückreise wird nicht vergütet.

Müssen ausnahmeweise und in besonderen
Fällen zu einem Transport Persönlichkeiten von
besonderer Qualifikation engagiert werden u. ist
mit denselben ein höherer Transportlohn verab-
redet worden, so findet auf gehörige Bescheinigung
der absendenden Behörde eine Vergütung bis
zu 4 Mark täglich statt.

Breslau, den 10. März 1893.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien. Fürst von Hatzfeldt.

(1044 15. Mai.) Der vorstehende Tarif
wird zur Kenntnissnahme und Beachtung hierdurch
mitgeteilt.

Der Kreis-Ausschuß des Kreis Frankenstein Held.

(IV a 3869) 5. Mai.) Höheren Orts ist
entschieden worden, daß die genossenschaftlichen
Konsumvereine ebenfalls den Bestimmungen der
§§ 41 a und 105 b der Novelle zur Gewerbe-
Ordnung vom 1. Juni 1891 unterliegen. Da-
gegen kann der Schankwirthschaftsbetrieb der Kon-
sumvereine an Sonntagen nicht beschränkt wer-
den, da auch das Schankwirthschaftsgewerbe
nach § 105 i a. a. D. an Sonntagen uneinge-
schränkt ausgeübt werden darf.

Die Ortspolizeibehörden im Kreise veranlasse
ich, den etwa sich bildenden Konsumvereinen
gegenüber die Bestimmungen der §§ 41 a und
105 b a. a. D. sowie der ministeriellen Aus-
führungs-Anweisung vom 10. Juni v. J. mit
aller Strenge anzuwenden, insbesondere auch die
Schankwirthschaft treibenden Konsumvereine hin-
sichtlich des Ausschanks geistiger Getränke an
Nicht-Mitglieder streng zu überwachen u. ev.
die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

IV a 4616. 16. Mai. Höheren Orts ist be-
stimmt worden, daß bei den durch die Amts-
blatt-Bekanntmachung vom 24. Juni 1886 (A.
Bl. S. 228) vorgeschriebenen Maß- u. Gewichts-
Revisionen die ausschließlich polizeilichen Revisi-
onen und die polizeilich technischen Revisionen
selbstständig neben einander bestehen sollen. In
den Jahren, in denen eine technische Revision
stattgefunden hat, wird deshalb die in demsel-
ben Zeitraum fällige polizeiliche Revision durch
die erstere nicht ersetzt, sondern ist neben ihr aus-
zuführen. Nur in denjenigen Ortschaften, in
denen jährlich bereits 2 polizeiliche Revisionen
stattfinden, kann eine derselben in den Jahren,

in denen eine technische Revision abgehalten wird,
wegfallen. Die Ortspolizeibehörden im Kreise
wollen hiernach verfahren.

[II 5127 19. Mai.] Die bevorstehende
Reichstagswahl im Bezirk **Giersdorf-Gichau**
hat nicht in dem Schlosse zu Giersdorf, sondern
in dem Saale des **Schönwiese'schen** Gast-
hauses zu Giersdorf stattzufinden. Als Wahl-
lokal für den Bezirk **Lampersdorf** ist der Saal
im **Kühnöl'schen** früher **Migenda'schen** Gast-
hause bestimmt worden.

Dies wird in Abänderung des im dies-
jährigen Kreisblatt — Stück 37 — veröffentli-
chten Tableaus bekannt gemacht.

Der königliche Landrath, Geheimer Regierungsrath Held.

Betrifft

Erhebung der Einkommensteuer.

Frankenstein, den 19. Mai 1893.

Die königliche Regierung zu Breslau
hat den **dritten** Monat eines jeden
Quartals als Hebe- und Abgabemonat für die Erhebung
der Einkommensteuer im diesseitigen Ver-
anlagungsbezirke bestimmt.

Demnach ist vom Rechnungsjahre
1893/94 ab die Einkommensteuer von den
Einkommen von mehr als 3000 Mark und
von nicht physischen Personen an die
Kreiskasse, und von den Einkommen von
nicht mehr als 3000 Mark an den zu-
ständigen Ortserheber in vierteljährlichen
Beträgen in der ersten Hälfte der Monate
Juni, September, Dezember, und März zu
entrichten.

Indem ich den Magisträten, Guts- u.
Gemeinde-Vorständen des Veranlagungs-
bezirks hiervon Mittheilung mache, ersuche
ich gleichzeitig die Ortsvorstände, auch die
Steuerpflichtigen von der neuen Einrichtung
in Kenntniß zu setzen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer- Veranlagungskommission

Scheuermann, königlicher Amtsrichter.

Stechbriefs-Erledigung.

Glas, den 15. Mai 1893. Der hinter dem
Fleischer Ernst Froch, früher in Stuhlreiffen
Kreis Habelschwerdt am 2. Mai 1893 diesseits
erlassene Stechbrief ist erledigt. Aktenzeichen III
J. 286/93.

Der Erste Staatsanwalt.

Frankenstein, den 15. März 1893. Mitte
December vor. J. sind dem Gutsbesitzer Robert
Schäfer aus Niegersdorf aus dem ihm gehörigen
Walde 4 junge Tannen (Christbäumchen) aus
einer Pflanzung mittels einer Säge abgeknitten